Reglement über die Spezialfinanzierung für Projekte, Lager und Ferien (SF Projekte, Lager und Ferien)

vom 29.11.2021

Spezialfinanzierung für Projekte, Lager und Ferien (SF Projekte, Lager und Ferien)

Der Grosse Kirchenrat, gestützt auf Artikel 18 Absatz 4 lit. b des Organisationsreglements vom 26. November 2012,

beschliesst:

Zweck

Artikel 1

Zweck

1 Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung für Projekte, Lager und Ferien" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Artikel 86ff der Gemeindeverordnung.

2 Diese Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Projekten, Lagern und Ferien der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun und ihrer Kirchgemeinden im Bereich Jugend, mittleres Alter, Altersarbeit und KUW sowie für die Gewährung von Beiträgen an finanziell schwächere Teilnehmende.

Äufnung

Artikel 2

Äufnung

1 Die Spezialfinanzierung wird durch eine einmalige Einlage per 1.1.2022 zu Lasten der Erfolgsrechnung geäufnet. Der Betrag entspricht den seinerzeitigen Schenkungen ohne konkreten Verwendungszweck von Anna Gemperle und Rosa Wüthrich zuzüglich Zinsen mit einem Betrag von CHF 128'280.30 per 31.10.2021.

2 Über weitere Einlagen in die Spezialfinanzierung beschliesst der Grosse Kirchenrat auf Antrag des Kleinen Kirchenrates im Budget oder per Nachkredit.

Entnahmen

Artikel 3

Entnahmen

Der Spezialfinanzierung werden die Mittel für Beiträge gemäss Artikel 4 und 5 entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Gesuche

Artikel 4

Gesuche

[1] Die Projekt- oder Lagerleitung kann ein Beitragsgesuch einreichen. Dem Beitragsgesuch sind ein Projekt- resp. Lagerbeschrieb und ein Budget beizulegen. Entscheide über Beitragsgesuche von anderen Organisationen wie refbejuso, Stadt Thun, Pro Juventute, Pro Senectute, etc. sind beizulegen.

[2] Auch Beiträge an finanziell schwächere Teilnehmende können zulasten der vorliegenden Spezialfinanzierung gesprochen werden. Ein entsprechendes Gesuch ist an die Projekt- oder Lagerleitung einzureichen.

Bewilligung

Artikel 5

Bewilligung

[1] Über Beitragsgesuche entscheidet eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je einer Vertretung der Pfarrerschaft, der Katechetik und der Sozialen Arbeit. Die Arbeitsgruppe entscheidet abschliessend über Gesuche bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00. Über CHF 1'000.00 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kleinen Kirchenrat.

[2] Die Bestimmungen gemäss Verordnungen über Beiträge für KUW-Projekte und Lager und über Beiträge für Lager der Jugendarbeit vom 5.11.2002 sind sinngemäss anzuwenden. In diesen Bereichen werden nur Gesuche bewilligt, in welchen die Mehrauslagen infolge spezieller Gegebenheiten oder zusätzlicher Aufwände begründet werden.

Weitergehende Bestimmungen

Artikel 6

Weitergehende Bestimmungen

Der Kleine Kirchenrat kann weitergehende Bestimmungen in einer Verordnung erlassen.

Verzinsung

Artikel 7

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Grosse Kirchenrat hat dieses Reglement am 29. November 2021 genehmigt.

EVANGELISCH-REFORMIERTE GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Grossen Kirchenrates

Die Präsidentin:

Christina Jaccard

Der Verwalter:

Rolf Christen

Inkrafttreten

Am 9.12.2021 wurde die Inkraftsetzung diese Reglements über die Spezialfinanzierung für Projekte, Lager und Ferien (SF Projekte, Lager und Ferien) im amtlichen Teil des Thuner Anzeigers publiziert.

Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun
Verwalter

Rolf Christen

Thun, 17.1.2022